

Son Gottes Gnaden Wit ERAGE/

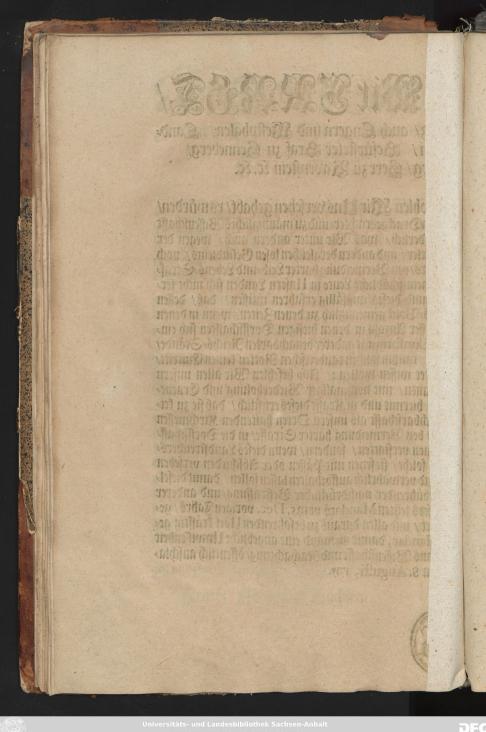
Herhog zu Sachsen/ Fülich/ Cleve und Berg/ auch Lngern und Westphalen/ Landgraf in Iburingen/ Marggraf zu Weissen/ Befürsteter Braf zu Genneberg/ Braf zu der Ward und Ravensberg/ Herrzu Kavenstein 22.22.

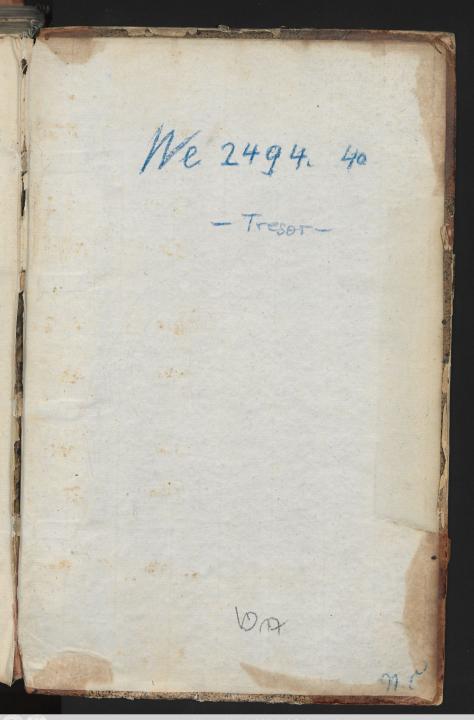
Sügen hiermit zu tvissen; Daß obtvohlen Wir Und versehen gehabt es tvården zu Folge Unsere seithero verschiedentlich in Drud gebrachter und zu männigliches Wissenschafft des eine state und zu männigliches Wissenschaft von der Wir unter andern auch wegen der Landstreicher Vaganten stenden Bettler und andern dergleichen losen Besindleind noch testihm unterms. Decembr. verigen Jahre bet Berneidung harter Leib und Lebend Straffe verordnet diese liederliche und Gemein schälliche Leute in Unsern Landen sich nicht ser

ner haben betreten laffen/ Bir dennoch das Gegentheil/ und diefes mißfallig erfahren milfen/ daß/ deffen allen ohngegebtet / Dies unnuse / rauberifde Landstreichers. Bold gemeiniglich zu denen Zeiten / wenn in denen benachbarten Orten Rirchmeffen gehalten werden/ in groffer Anzahl in denen hiefigen Dorffichafften fich ein Bleichwie Bir aber diesen unsern/ in Conformitat anderer benachbarten Reiche. Stander beilfamlich erlaffenen Berordnungen fredlich nachgelebet/ mithin folden rauberifden Rotten feinen Gintritt/ noch den geringsten Auffenthalt in Linfern Landen gestattet wissen wollen : Alfo befehlen Bir allen unsern Beamten/ Berichtshaltern/ Schultheiffen und Unterthanen/ mit nochmaliger Biederholung und Erneuerung Unferer deffalls bereits emanirten Berordnungen/ hiermit und in Krafft diefes ernftlich/ daß fie ju feiner Zeit / am wenigften aber ben denen fo wohl in der Nachbarfchafft als unfern Orten haltenden Rirchmeffen obgemeldte und andere dergleichen lofe nichtenütige Leute/ ben Bermeidung harter Straffe/ in die Douffichafften nicht einlaffen/ weniger ihnen einigen Unterhalt darinnen verstatten/ sondern/ wenn dieses Landstreichers-Sefindlein fich dennoch einzufchleichen gelüften laffen folte/ foldbe/ fie fenen mit Vaffen oder Abschieden verfeben oder nicht / ohne Unterscheid in aleich in Arrest nehmen / und verwahrlich auffbehalten lassen sollen / damit dieselben/ auff geschehene Anzeige/ dem Befinden nach/ zu gebührender nachdrudlicher Bestraffung/und anderer harten Coercition, nach Inhalt Eingangs gedachten unfers letten Mandats voms. Dec. vorigen Jahrs/gezogen/ mithin diesem verderblichen Bold fattsambegegnet / und allen daraus zu besahrenden Ubel frafftig gefeuret werden könne. Uhrkundlich haben Wir dieses Mandat, damit niemand eine angebliche Unwissenheit porzuwenden haben moge/gewöhnlicher Orten/zu jedermans Biffenfchafft und Nachachtung/ öffentlich anschlagen und publiciren laffen. Datum Sildburghaufen / den 8. Augusti, 1715.

Ernst/ Gerhog zu Sachsen.











Son Gottes Gnaden Wir ERAGE/

Gerhog zu Sachsen/ Fülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Candgraf in Thüringen/ Warggraf zu Weissen/ Befürsteter Braf zu Genneberg/ Berr zu Kavenstein 28.28.



Ligen hiermit zu wissen; Daß/obwohlen Wir Insversehen gehabt/es wirden/
zu Folge Unserer seither verschiedentlich in Druck gebrachter und zu männigliches Bissenschafft
offentlich affigirter Mandaten/ und sonderlich/ was Bir unter andern auch/ wegen der Landstreicher/Vaganten/ fremden Bettler/ und andern dergleichen losen Gesindleins/ noch letzthin unterms. Decembr. vorigen Jahrs/ben Bermeidung harter Leib und Lebens. Straffe/ verordnet/ diese liederliche und Gemein-schädliche Leute in Unsern Landen sich nicht ser-

ner haben betreten laffen / Bir dennoch das Gegentheil und diefes misfallig erfahren milfen / daß / deffen allen ohngegehtet/ dieß unnuge/ rauberische Landstreichers. Bold gemeiniglich zu denen Zeiten/wenn in denen benachbarten Orten Kirchmeffen gehalten werden/ in groffer Anzahl in denen hiefigen Dorffichafften fich einaufinden pflegen; Bleichwie Bir aber diesen unsern in Conformitat anderer benachbarten Reichs Stander beilfamlich erlaffenen Berordnungen freedlich nachgelebet/ mithin folden rauberischen Rotten feinen Gintritt/ noch den geringsten Auffenthalt in Unfern Landen geftattet wissen wollen : Also befehlen Bir allen unsern Beamten/ Berichtshaltern/ Schultheiffen und Unterthanen/ mit nochmaliger Biederholung und Erneues rung Unferer deffalls bereits emanirten Berordnungen/ hiermit und in Krafft diefes ernftlich / daß fie zu teis ner Zeit / am wenigsten aber ben denen so wohl in der Nachbarschafft als unfern Orten haltenden Kirchmeffen obgemeldte und andere dergleichen lofe nichtsnutige Leute/ ben Bermeidung harter Straffe/ in die Dorffichafften nicht einlassen/ weniger ihnen einigen Unterhalt darinnen verstatten/ sondern/ wenn dieses Landstreichers-Befindlein fich dennoch einzuschleichen getuften laffen folte/ folche/ fie feven mit Vaffen oder Abschieden verfeben oder nicht/ ohne Unterscheid fo gleich in Arrest nehmen/ und verwahrlich auffbehalten laffen follen/ damit diefel ben/ auff geschehene Anzeige/ dem Befinden nach/ zu gebührender nachdrudlicher Bestraffung/und anderer harten Coercition, nach Inhalt Eingangs gedachten unfers letzten Mandats voms. Dec. vorigen Jahrs/gezogen/ mithin diefem verderblichen Bold fattfambegegnet / und allen darque zu befahrenden Ubel frafftig gesteuret werden konne. Uhrkundlich haben Bir dieses Mandat, damit niemand eine angebliche Unwissenheit vorzuwenden haben moge/gewöhnlicher Orten/zu jedermans Biffenfchafft und Nachachtung/offentlich anschlagen und publiciren laffen. Datum Sildburghaufe

Ernst/ Bergog zu Sachsen.



